

Zusammenfassung der Bewertung nationaler Systeme für Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Quellen (HKN) und zur Stromkennzeichnung zum Zwecke einer Entscheidung über die Anerkennung importierter Herkunftsnachweise Im Auftrag des Umweltbundesamts (UBA)

Republik Serbien

Einleitung

Das Umweltbundesamt (UBA) prüft derzeit, ob Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Quellen (HKN) aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und weiteren Staaten im Rahmen von Artikel 19 Richtlinie (EU) 2018/2001 (EE-RL) in Deutschland grundsätzlich anerkannt werden können. Die Bewertung der rechtlichen und praktischen Umsetzung der nationalen Systeme für HKN und zur Stromkennzeichnung (SKZ) wird von einem Konsortium externer Auftragnehmer (Öko-Institut e. V. und Becker Büttner Held PartGmbH (BBH)) unterstützt.

Allgemein

Mit Prüfungszeitpunkt 16.10.2023 führt die Bewertung der verfügbaren Informationen zu systembezogenen Fragen nicht zu begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit von HKN, die in Serbien ausgestellt und von dort importiert werden, sodass gemäß Art. 19 EE-RL derzeit kein Grund für die Nichtanerkennung solcher HKN zu bestehen scheint.

Besonderheiten

Serbien ist kein Mitgliedstaat der EU, erfüllt aber die Voraussetzung für die Anerkennung von HKN aus Drittstaaten nach Art. 19 Abs. 11 EE-RL. Sowohl Serbien als auch die EU sind Vertragsparteien des Gründungsvertrags der Europäischen Energiegemeinschaft, welcher nach seinem Art. 20 auch die gegenseitige Anerkennung von HKN zum Gegenstand hat. Nach dieser Vorschrift ist die EE-RL Teil des *acquis*, also der Gesamtheit der nach diesem Vertrag zu befolgenden Regeln im Bereich der erneuerbaren Energiequellen, den die Vertragsparteien einhalten müssen.

Serbische HKN erfüllen (in zwei Fällen mit Einschränkungen) **alle Kriterien gemäß Art. 19 EE-RL**.

Sie werden ausschließlich für die **Standardgröße von 1 MWh** Nettostromerzeugung ausgestellt. In der Stromkennzeichnung werden die erneuerbaren Quellen deutlich von anderen Stromquellen unterschieden. **Erneuerbarer Strom kann ausschließlich auf der Basis eines robusten Residualmixes oder auf der Basis von HKN**, welche hierfür entwertet werden müssen, **in der Stromkennzeichnung ausgewiesen werden**. In Serbien wird der Anteil des erneuerbaren Stroms sogar mit der betreffenden konkreten erneuerbaren Quelle gekennzeichnet, soweit dies möglich ist. **HKN werden nur Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energien ausgestellt, die keine finanzielle Förderung ihrer EE erhalten**. Den „privilegierten Erzeugern“, also jenen deren erneuerbarer Strom finanziell gefördert wird, steht dieser Anspruch nicht zu.

Es werden keine HKN für erneuerbare Stromerzeugung aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgestellt.

HKN werden **nicht zur Erreichung der verbindlichen Ziele** des Art. 3 EE-RL und sie wirken sich auch nicht auf die Berechnung des Bruttoenergieverbrauchs aus.

HKN verlieren mit Blick auf ihre Übertragbarkeit 12 Monate nach dem Ende des Erzeugungszeitraums ihre Gültigkeit. Nach Ablauf dieser Zeit werden sie automatisch entwertet.

Der staatliche Übertragungsnetzbetreiber ist von Gesetzes wegen **die einzige zuständige Stelle** für die Ausstellung von HKN (EMS JSC Belgrade). Als Übertragungsnetzbetreiber ist er **von den Bereichen Produktion, Handel und Endkundenversorgung unabhängig**.

Die in Serbien geltenden Vorschriften gewährleisten eine **genaue, zuverlässige und betrugssichere Ausstellung, Übertragung und Entwertung von HKN**. Es gibt keinen Hinweis auf etwaige Verstöße. Das elektronische Register ist an den AIB HUB angeschlossen und folgt den EECS-Regeln. Insbesondere ist sichergestellt, dass HKN nur einmal verwendet werden und dass das Register eine weitere Anwendung des HKN nach Entwertung, Ablauf oder Export des HKN technisch vermeidet.

Die Ausstellung von HKN erfolgt für die Nettostromerzeugung von Strom (ohne Eigenverbrauch), welche von Endverbrauchern genutzt wird. Wenn die Stromerzeugung eines Wasserwerks auf einen Pumpbetrieb zurückzuführen ist, wird für den Strom kein HKN ausgestellt. Die Menge der Nettoproduktion wird anhand der **von den Verteilnetzbetreibern ermittelten Zählerstände** überprüft, welche wiederum von der EMS JCS Belgrade überwacht werden. Die serbischen Vorschriften enthalten Bestimmungen sowohl für die Korrektur fehlerhafter HKN als auch für fehlerhafte oder veraltete registrierte Daten von Erzeugungsanlagen.

Serbische HKN enthalten **alle in Artikel 19(7) der EE-RL geforderten Informationen**.

Daher bestehen **derzeit keine begründeten Zweifel an der Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Richtigkeit der serbischen HKN** in Bezug auf systembezogene Fragen. Somit können serbische HKN in der Regel anerkannt werden.

Kritische Aspekte

Aus den Gesetzestexten konnte kein expliziter Ausschluss von anderen Stromkennzeichnungssystem entnommen werden. Die Annahme, dass auch ohne klare diesbezügliche Regeln hierzu kein weiteres System besteht, wurde per E-Mail von nationalen Ansprechpartnern bestätigt. Ebenso wurde bestätigt, dass für Eigenverbrauch keine HKN ausgestellt werden. Bei Verbrennungsanlagen fehlen stringente Maßnahmen zur Verifizierung des korrekten Anteils unterschiedlicher Brennstoffe. Derzeit wird dies lediglich durch eine Eigenerklärung vom Anlagenbetreibenden belegt. Die Praxisrelevanz hiervon ist allerdings gering, da es nach aktueller Informationslage keine Biomasseanlagen in Serbien gibt.

Gründe für die Nichtanerkennung

Keine.

Hinweis:

Diese Zusammenfassung, die vom Umweltbundesamt (UBA) veröffentlicht wurde, wurde auf der Grundlage der projektbezogenen Vertragsbeziehungen zwischen dem Umweltbundesamt (UBA) und dem Öko-Institut e.V. erstellt. Die Veröffentlichung oder Verbreitung der Zusammenfassung an Dritte schafft keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Öko-Institut e.V. und/oder BBH und dem jeweiligen Dritten; insbesondere wird kein gesetzlicher Auftrag oder Beratungsvertrag erteilt. Auch wenn diese Zusammenfassung mit der gebührenden Sorgfalt erstellt wurde, übernimmt weder das Öko-Institut e.V. noch BBH jedwede Garantie, Haftung oder Verantwortung in Bezug auf deren Inhalte gegenüber Dritten. Öko-

Institut e.V. und BBH sind gegenüber Dritten nicht verpflichtet, zusätzliche Informationen oder Erläuterungen zum Inhalt der Zusammenfassungen vorzulegen.

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet:
www.umweltbundesamt.de
[f/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)
[t/umweltbundesamt](https://www.twitter.com/umweltbundesamt)

Autorenschaft, Institution

Dominik Seebach, Dr. Marion
Wingenbach
Öko-Institut e.V.
Merzhauser Straße 173
79100 Freiburg

Dr. Wieland Lehnert, Inga Bach
Becker Büttner Held PartGmbH
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

Stand: 05/2024